

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Rechtsträger der Wohnungen:

Planträger:  
(Ministerium usw.)

Genehmigungsvermerk  
Registriert bei der Staatlichen Zentral-  
verwaltung für Statistik am 15. 12. 1954  
unter Nr. 510/6.  
Befristet bis zum 31. 1. 1955.

**Betrifft:** Aus staatlichen Mitteln finanzierte Dienst- bzw. Werkwohnungen oder andere Wohnungen außerhalb der Wohnungsbaupläne der Räte der Bezirke

Erfüllung im Planjahr	Wertumfang TDM	fertiggestellte	
		Wohnungseinheiten	qm Wohnfläche
1951			
1952			
1953			
1954			
insgesamt			

An das  
Ministerium für Aufbau  
Abteilung Wohnungsbau

**Berlin W 1**

Leipziger Straße 5/7

Die Richtigkeit der Angaben  
bestätigt:

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift)

**Anmerkungen:**

1. Es werden nur die Wohnungen erfaßt, die den Wohnungsbestand vergrößern und mit **staatlichen Mitteln**, jedoch **außerhalb** der bezirklichen Investitionspläne des volkseigenen Wohnungsbaues, gebaut wurden. Hierunter fallen auch die früheren SAG-Betriebe.
2. Ersatzwohnungen, die mit staatlichen Investitionsmitteln an Stelle abgerissener Wohnungen gebaut worden sind, bleiben außer Betracht.
3. Unberücksichtigt bei der obigen Meldung bleiben auch die auf Grund der Investitionspläne der Bezirke geschaffenen volkseigenen Wohnungen, die in die Rechtsträgerschaft volkseigener Betriebe, der Städte, Gemeinden usw. übergegangen sind.
4. Unter TDM werden die im betreffenden Jahr für den Bau der erfragten Wohnungen verausgabten Geldbeträge eingesetzt, ohne Rücksicht darauf, in welchem Jahre die Wohnungen bezugsfertig wurden.
5. Unter Wohnungseinheit ist jede in sich abgeschlossene Wohnung, ohne Rücksicht auf ihre Zimmerzahl, zu verstehen.
6. Zur Wohnfläche werden nur die Zimmer (gegebenenfalls auch Wohnküchen, letztere ab 10 qm Fläche) gerechnet. Küchen und sämtliche Nebenräume bleiben außer Ansatz.
7. Bei Wohnungen in Gebäuden, die anderen Zwecken dienen (Produktionsstätten, Schulbauten, Bauten des Gesundheitswesens und sonstige Zweckbauten), ist nur der Baukostenanteil der Gesamtwohnung einzusetzen. Die Errechnung dieses Anteils kann annäherungsweise nach cbm umbautem Raum oder Gesamtfläche der Wohnung im Verhältnis zum Gesamtgebäude erfolgen.